

sondere das Oberste Gericht brachte in seinen Entscheidungen zum Ausdruck, daß der leichtfertige Verstoß gegen die der Sicherheit der Werk-tätigen dienenden Arbeitsschutzbestimmungen, der die Verletzung oder den Tod von Arbeitern zur Folge hat, mit gerechten Strafen — auf der Grundlage einer überzeugend durchgeführten Haupt Verhandlung — ge-ahndet werden muß.<sup>21</sup> In diesen Gerichtsentscheidungen wird sehr deut-lich gezeigt, wie ernst es unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat damit ist, „daß die Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und Anwesen-heit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind“ (§ 2 Abs. 1 der VO).

Die Strafjustiz überwand zugleich die bürgerlich-rechtlichen Anschau-ungen, daß die Strafbestimmungen über Verbrechen gegen die Person ausschließlich die „individuellen Interessen“ (im Gegensatz zum All-gemeininteresse) und „höchstpersönliche Rechtsgüter“ schützen. Sie be-trachtet mit Recht solche Verbrechen als Anschläge auf die sozialisti-schen Beziehungen, als Verletzungen der Interessen sowohl des einzelnen Bürgers wie der Gesellschaft.

**f) Wesentlicher Bestandteil der sozialistischen Ordnung sind die neuen gesellschaftlichen Beziehungen, die dem Schutz und der För-derung der Jugend dienen, die besonderen Bedürfnisse der heranwach-senden neuen Generation berücksichtigen und darauf gerichtet sind, „die jungen Menschen zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen“ (Präambel des Jugendgerichts-gesetzes). Das am 23. Mai 1952 erlassene Jugendgerichtsgesetz<sup>22</sup> be-rücksichtigt die Besonderheiten der Jugendlichen, die gesellschafts-gefährliche und strafbare Handlungen begangen haben, indem es be-sondere Voraussetzungen für ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit (siehe hierzu die Lehre vom Subjekt des Verbrechens), eine Beihe besonderer Erziehungsmaßnahmen und für die Erzieher der Jugend eine besondere Verantwortlichkeit festgelegt. Darüber hinaus wurden weitere Strafbestimmungen erlassen, die dem Schutz der heranwach-senden Jugend dienen.**

So z. B. die Strafbestimmungen der Verordnung zum Schutze der Jugend vom 15. September 1955<sup>23</sup>, die die Herstellung, die Einfuhr und die Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen verbieten. Zu den Schund- und Schmutzerzeugnissen rechnen nicht nur pornographische Literatur, sondern auch Schriften antihumanistischen Inhalts, die darauf

« vgl. OGSt, Band 1, S. 187, 272; Band 2, S. 100, 105; Urteil des B G Cottbus - 3 NDs 84/54 - vom 26. 5. 1954, Neue Justiz, 1954, Nr. 13/14, S. 424.

<sup>22</sup> GBl. S. 411.

<sup>23</sup> GBl. I, S. 641.